

durch Nichtgebrauch (non usus) bezw. Verjährung, insofern in diesem Falle ein stillschweigender Verzicht anzunehmen ist (vgl. o. 6. 15, X 5, 33). Als Verjährungsfrist erscheint ein non usus von 10 Jahren, wenn der Privilegirte eine physische Person, von 30, wenn er eine moralische weltliche, von 40 resp. 45 Jahren, wenn er eine moralische kirchliche Person ist. Diese Theorie wird jedoch von Anderen bestritten (s. besonders Schulte I, 169 ff.), da durch den bloßen Nichtgebrauch ein Privileg nicht eigentlich erlöschen könne, außer etwa, was aber im canonischen Recht nicht der Fall ist, wenn das Recht positiv ein Erlöschen durch non usus festsetze. Wohl aber könne ein Privileg in seinen Wirkungen aufhören, wenn der durch das Privileg beschränkte Dritte gegen diese Beschränkung präscribiren könne und präscribire (durch Acquisitiv- bezw. Extinctiv-Verjährung; s. darüber d. Art. Verjährung). Damit höre dann allerdings das Privileg auf juristisch wirksam zu sein, weil sein Inhalt durch den Erwerb des entgegenstehenden Rechtes absorbiert sei.

III. Die Privilegien verleihen Rechte in solchem Umfang, als eine dem klaren und natürlichen Wortsinne entsprechende Auslegung ergibt. Bei Zweifeln ist nach der ratio legis zu urtheilen und immer festzuhalten, daß das Privileg eine Gunst verleihen will. Andererseits jedoch darf die Ausnahme vom jus commune, welche das Privileg verleiht, nicht weiter ausgedehnt werden, als der Wortlaut angibt bezw. die zu gewährende Begünstigung unbedingt erfordert. In diesem Sinne ist das Privileg strictas interpretationis. Das Privileg darf deshalb weder auf andere Personen, Sachen oder Verhältnisse ausgedehnt (o. 16. 26. 30, X 5, 33), noch von einem Falle auf den andern übertragen (Reg. juris n. 28. 74 [in VI 5, 12 fin.]), folglich auch, wenn es auf einen bestimmten Ort verliehen ist, nicht andernwärts geltend gemacht werden. — Damit ist jedoch nicht die Ausdehnung der Privilegien per communicationem ausgeschlossen, vermöge deren beispielsweise die Orden (s. d. Art. IX, 981 f.) an ihren Privilegien gegenseitig participiren; denn eine solche Ausdehnung und Uebertragung beruht nicht auf einer Auslegung des Wortlautes der Privilegien, sondern auf einem Willensacte des Privilegirenden. — Der Privilegirte kann von jedermann fordern, daß man ihn sein Privilegium ungestört ausüben lasse (o. 5, X 5, 31). Es ist daher alles, was gegen ein erwiesenes Privileg unternommen wird, ungültig, und selbst ein richterliches Erkenntniß gegen dasselbe nichtig (o. 10, X 1, 6; o. 21, 2, 27), wenn nicht der Verlust des Privilegs nachweisbar durch freiwilligen Verzicht herbeigeführt ist oder nach dem gewöhnlichen Proceßverfahren als Strafe des Ungehorsams angenommen werden muß. Im Falle der Collision mehrerer widerstrebenden Privilegien geht das wichtigere dem minder wichtigen, sowie ein specielles einem generellen vor (Reg. jur. n. 34);

sind aber beide gleicher Art, so behauptet sich das frühere vor dem spätern, falls nicht letzteres dem erstern ausdrücklich derogirt (o. 1 in VI 1, 2). (Vgl. besonders Schulte a. a. O. I, 140—176; Phillips, Kirchenrecht V, 95 ff.; dazu auch Ferraris, Biblioth. s. v.) [Vermander.]

Privilegien des Clerus ist die zusammenfassende Bezeichnung für die Vorrechte und Vorzüge, welche die Cleriker auf Grund ihres geistlichen Standes genießen. Den Laien gegenüber erscheint der Stand der Cleriker als der besondere und höhere, da sie die ausserwählten Träger besonderer geistlicher Vollmachten sind, und es ist deshalb in der Natur der Sache liegend, daß der besondere Stand auch besonderer Ehren und Rechte für würdig erachtet wird, zumal darin zugleich ein gewisses Aequivalent für die besonderen Standespflichten des Clerus (s. d. Art.) liegt. Die kirchliche Gesetzgebung enthält deshalb eine Reihe von Vorrechten, welche als jura singularia der Cleriker gegenüber dem jus commune erscheinen; aber auch das weltliche Recht konnte und kann noch jetzt bei dem nothwendigen Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche nicht umhin, die geistlichen Standesvorrechte wenigstens theilweise anzuerkennen, wenngleich nicht immer und von Anfang an ohne Kampf. Auch im Protestantismus, der doch einen besondern, vom Laienstande verschiedenen Stand der Geistlichen principieell verwirft, haben sich gewisse Vorrechte der „Geistlichen“ erhalten. Die älteren Kirchenordnungen hatten dieselben auf Grund des gemeinen Rechtes festgesetzt; die spätere staatliche Gesetzgebung hat indessen nur Weniges davon beibehalten, und auch dieses muß nicht sowohl ein Vorrecht des Standes als vielmehr des Amtes genannt werden. Die Privilegien der katholischen Geistlichen dagegen sind wahre Standesprivilegien, die nicht von der Bekleidung eines bestimmten geistlichen Amtes abhängen, sondern mit dem Eintritt in den clericalen Stand (durch Empfang der Tonjur [s. d. Art.]) beginnen und nur durch die Auslösung aus demselben (s. d. Art. Degradation) aufhören. Ein freiwilliger Verzicht auf dieselben von Seiten des Privilegirenden ist ganz ausgeschlossen. — Unter den Privilegien des Clerus im Einzelnen erscheinen zunächst

1. gewisse Ehrenrechte als Ausfluß der Majoritas (s. d. Art. n. 1) des Clerikers vor den Laien. Hierzu gehören insbesondere das Recht des Vorrtritts (Præcedenz; s. d. Art.) vor den Laien bei allen Versammlungen, Aufzügen u. s. w. kirchlichen Charakters; sodann der ausgezeichnete Platz in der Kirche (im Presbyterium [s. d. Art.]) und die Anwendung bestimmter Titulaturen (Ehrtitulen u. f. w.) bei mündlicher und schriftlicher Anrede. — Unter den übrigen Privilegien ist heute praktisch am bedeutendsten

2. das sogen. privilegium canonis (sc. Si quis suadente etc.), durch welches jede Realinjurie gegen einen Cleriker mit der Excommuni-